

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB)

Amprion Einkauf

Stand 30.09.2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich/Vertragsabschluss	3
2.	Schriftform.....	3
3.	Subunternehmer	3
4.	Compliance-Kodex	3
5.	Versand.....	3
6.	Termine/Abnahme.....	3
7.	Preise.....	4
8.	Sicherheiten/Bürgschaften	4
9.	Rechnungsstellung und Zahlung	5
10.	Forderungsabtretung/Aufrechnung.....	6
11.	Eigentumsverhältnisse/Beistellungen/Verarbeitung/Gefahrtragung	6
12.	Mängelhaftung	6
13.	Haftung	7
14.	Versicherung	7
15.	Kündigung.....	7
16.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	8
17.	Mindestlohn.....	8
18.	Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz	9
19.	Vertraulichkeit	10
20.	Datenschutz	11
21.	Referenzen/Werbung	12
22.	Höhere Gewalt	12
23.	Auftragnehmer mit Sitz im Ausland	12
24.	Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl	12

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Bestellungen der Amprion GmbH, Dortmund - im Folgenden „Amprion“ genannt - erfolgen zu diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht ertragsinhalt, wenn Amprion ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Schriftform

Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich.

3. Subunternehmer

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Amprion. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

4. Compliance-Kodex

Wir weisen ausdrücklich auf den bei Amprion geltenden "Compliance-Kodex" hin, der unter www.amprion.net/einkauf eingesehen werden kann, und erwarten bei Auftragsvergabe vom Auftragnehmer die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben und relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen im Namen der Amprion tätig wird/werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die hierfür eingesetzten Mitarbeiter seines Unternehmens und beauftragte Dritte den Compliance-Kodex kennen und akzeptieren.

5. Versand

Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an Amprion, die Versandanschrift sowie an evtl. weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.

6. Termine/Abnahme

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Amprion unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erstellt, benachrichtigt er Amprion und den in der Bestellung genannten Abnehmer darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

7. Preise

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich Amprion die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Soweit Amprion oder der Abnehmer die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

8. Sicherheiten/Bürgschaften

Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch Amprion verlangt werden können.

Die Bankbürgschaften lauten in EURO und schließen – sofern nicht das reverse charge Verfahren Anwendung findet - bei abzusichernden Anzahlungen die Umsatzsteuer mit ein.

Originalbürgschaftsurkunden sind an folgende Adresse zu senden:

Amprion GmbH
Abt. F-IE
Rheinlanddamm 24
D-44139 Dortmund

Inhaltliche Rückfragen zu Bürgschaften sind an die E-Mail-Adresse Amprion.Einkauf@accenture.com zu richten.

Die auf Grund dieses Vertrages vom Auftragnehmer vorzulegenden Bürgschaften müssen von einem oder mehreren der Amprion genehmen Kreditinstitut(en) oder Kreditversicherer(n) stammen. Amprion kann einen Bürgen nicht willkürlich ablehnen. Amprion behält sich vor, einen Bürgen auch noch bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Bürgschaft abzulehnen, wenn sich dessen Bonität zu diesem Zeitpunkt deutlich verschlechtert hat oder diese objektiv unmittelbar zu erwarten ist. Sollte sich nach Hereinnahme einer Bürgschaft herausstellen, dass der Bürge diesen vorgenannten Anforderungen nicht mehr genügt, so ist Amprion berechtigt, einen (auch teilweisen) Austausch der Bürgschaft zu verlangen.

Jede Bürgschaft ist als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines der Amprion genehmen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Für alle Bürgschaftsformen sind bzgl. Inhalt und Form die bei der Amprion zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Formulare zu verwenden. Diese können im Internet unter <http://www.amprion.net/einkauf> unter „Bürgschaftsformulare“ heruntergeladen werden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vom Bürgen ausschließlich diese Texte verwendet werden.

Rückgaben von Bürgschaften erfolgen unmittelbar an den Bürgen.
Sämtliche Kosten für die Stellung von Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.

9. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer auf den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger mit der dort angegebenen Rechnungsanschrift auszustellen. Der Versand soll vorzugsweise auf elektronischem Weg erfolgen. Die Vorgaben hierzu enthält das Merkblatt E-Invoicing, das auf der Internetseite von Amprion unter <http://www.amprion.net/einkauf> eingesehen und heruntergeladen werden kann. Alternativ ist eine Versendung als Brief an die Rechnungsanschrift möglich.

Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen von Amprion bescheinigen lassen.

Alle Zahlungen von Amprion haben folgende Voraussetzungen:

1. Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung bzw. Abnahme
2. Stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/Bürgschaften
3. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen
4. Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

Werden die zuvor genannten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Zahlung – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen – 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto. Die Zahlungsfrist bzw. die Frist zum Skontoabzug beginnt mit dem Datum des Eingangs der Rechnung bei Amprion gemäß den Vorgaben des Merkblatts E-Invoicing oder an der in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse und wenn alle vorgenannten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Skontoabzüge können sowohl von Abschlagszahlungen als auch von Anzahlungen und Schlusszahlungen einbehalten werden. Wurde bei einer Anzahlung oder Abschlagszahlung bereits ein Skonto in Abzug gebracht, wird in der Schlussrechnung der Skontobasisbetrag um diesen An- oder Abzahlungsbetrag reduziert und Skonto nur auf den Restbetrag einbehalten. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Amprion ist berechtigt, eine Terminpönale oder Teilbeträge hiervon dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen. Amprion muss sich die Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern kann sie noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

Sofern von einem Auftragnehmer von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch

entstehenden Buchungsmehraufwands ist Amprion berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

Bei Stundenlohnabrechnungen ist von den Reisekosten (Fahrgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

10. Forderungsabtretung/Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Amprion an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

11. Eigentumsverhältnisse/Beistellungen/Verarbeitung/Gefahrtragung

Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum von Amprion; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt. Von Amprion beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum von Amprion gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und Amprion von Veränderungen in Menge (wie Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für Amprion vorgenommen. Wird Ware, für die sich Amprion das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, Amprion nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Amprion das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer der Amprion gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, Amprion nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

Die Gefahr geht auf Amprion über mit dem Eintreffen der Lieferung bei dem Empfangswerk oder der von Amprion benannten Empfangsstelle; bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme an der Empfangsstelle erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf Amprion über, sobald die Lieferung das Gelände des Auftragnehmers verlässt.

Amprion hat jederzeit das Recht, sich über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Vorlieferanten, zu unterrichten.

Bei Demontage- oder Reparaturarbeiten in den Betrieben Amprions bzw. des Abnehmers ausgebaute Materialien und Komponenten oder von Amprion beigestellte überschüssige Materialien sind Amprion ordnungsgemäß zurückzugeben.

12. Mängelhaftung

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen Amprion ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Mängelhaftungszeit von 24 Monaten; diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese

Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mangelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten.

An die vorgenannte Mangelhaftungszeit schließt sich eine sechsmonatige Frist an, innerhalb derer sich Amprion und Auftragnehmer über eine bislang nicht regulierte Schadensanzeige verständigen bzw. eine Entscheidung eines Dritten, z.B. eines Gerichts, einholen können.

Alle während der Mangelhaftungszeit auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nicht-vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik – sind nach Wahl Amprions vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nachzuerfüllen.

Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge Amprions hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist Amprion ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht Amprion das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

13. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, Amprion von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber Amprion aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser Amprion nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

14. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssumme von € 5.000.000 für Personenschäden und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen Amprions eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.

15. Kündigung

Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung von Amprion jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn erkennbar ist, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet ist oder dieser eine Vorauszahlung verlangt, die nach Grund und Höhe gegen kaufmännische Grundsätze verstößt. Mangelnde Leistungsfähigkeit wird insbesondere angenommen, wenn

- a) der Auftragnehmer mit vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung wiederholt in Verzug gerät;
- b) die eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z.B. Creditreform) über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragnehmers die begründete Besorgnis erhärtet, der Auftragnehmer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen oder
- c) bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Vertragsverletzung durch die andere Partei, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.

Ein wichtiger Grund liegt zudem vor, wenn der Auftragnehmer gegen die Vertraulichkeitsklausel verstoßen hat.

Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für Amprion verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Amprion auf Ersatz des Amprion durch die Kündigung entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Folgeschäden.

16. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Amprion ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten von Amprion nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

17. Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils nach § 1 MiLoG erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit Zustimmung von Amprion Subunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den Mindestlohn gem. § 1 MiLoG zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Subunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten.

Verletzt der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen und wird Amprion durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer Amprion von diesen Ansprüchen freizustellen. Auch ist Amprion bei einem erheblichen Verstoß zu einer außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt.

18. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind Amprion und dem Abnehmer auszuhandigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

Soweit nicht einzelvertraglich in der Bestellung anders geregelt, ist der Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung des Auftrags bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle verantwortlich.

Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht entsorgt. Insbesondere sind die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der jeweiligen Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrstoffverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt sowie der Gefahrstoffverordnung – in den jeweils gültigen Fassungen - einzuhalten.

Abfälle, die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung anfallen, für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist, z. B. aus dem Eigentum der Amprion stammende Stoffe und Gegenstände zur Verwertung oder Beseitigung, sind grundsätzlich vom Auftragnehmer in von Amprion oder dessen Entsorgungsbetrieb zugewiesenen Containern zu transportieren. Die Entsorgung nimmt Amprion auf ihre Kosten vor.

Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verpflichtet:

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
- soweit gesetzlich gefordert, eine Abfallerzeugernummer auf Namen des Auftragnehmers bei der zuständigen Behörde zu beantragen,
- soweit gesetzlich gefordert, Entsorgungsnachweise zu führen bzw. Sammelentsorgungsnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
- soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
- soweit gesetzlich gefordert, an dem elektronischen Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle teilzunehmen,
- soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung für gefährliche Abfälle zu sein und für den Transport nicht gefährlicher Abfälle die Anzeigepflichten zu erfüllen,
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Menge und Verbleib gefährlicher Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer der Amprion bei Rechnungsstellung - spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahme- bzw. Begleitscheine oder Wiegekarten mit Angabe der Übernahme-/Begleitscheinnummer.

Amprion ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des Auftragnehmers – insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/Übernahmescheine – zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat diese Überprüfung personell und gegebenenfalls auch materiell kostenlos zu unterstützen.

Amprion kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Nachunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten zur Abfallentsorgung nachgekommen ist. Hierzu kann Amprion u.a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat Amprion weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Produkten an Amprion oder den Abnehmer, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind dem Angebot/der Lieferung die Sicherheitsdatenblätter entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung in deutscher Sprache beizufügen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt hat der Auftragnehmer umgehend unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie der Material-Nummer an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund oder dem Abnehmer ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zuzusenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den Preisen enthalten.

Ergänzend gelten die bei Amprion geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Arbeitssicherheit (AZB) sowie die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (ESB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

19. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Nachunternehmer werden sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Amprion – auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen – vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Alle Mitarbeiter, auch die der Nachunternehmer des Auftragnehmers, sind entsprechend zu verpflichten.

Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden, Sicherheitsmaßnahmen, Kundendaten, Warenbezugsquellen sowie insbesondere auch Stammdaten (Hersteller-, Kundenstammdaten) und sonstige personenbezogene Daten [im Folgenden „Informationen“ genannt].

Die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen, Unterlagen und Dateien gilt auch gegenüber Mitarbeitern des Auftragnehmers, soweit diese nicht im betrieblichen Interesse in die Zusammenarbeit mit eingebunden und zur Bearbeitung der sich darauf beziehenden Angelegenheiten befugt sind. Die Weitergabe der Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Amprion.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken sowie für Informationen, die dem Auftragnehmer bereits vor Übermittlung ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren oder dem Auftragnehmer außerhalb der Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Vertragswerkes bekannt werden.

Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung befreit, wenn er die erhaltenen Informationen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offen legen muss. Amprion ist hierüber jedoch unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus. Sie endet drei Jahre nach Beendigung aller Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, die auf dieser Vereinbarung basieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach der Beendigung aller Geschäftsbeziehungen, die auf dieser Vereinbarung basieren, alle seitens der Amprion übergebenen Unterlagen einschließlich der davon gemachten Reproduktionen an diese unverzüglich zurückzugeben.

20. Datenschutz

Amprion ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit Amprion i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiter zu geben. Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse von Amprion werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der Amprion IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Amprion Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist Amprion unverzüglich mitzuteilen.

Die von Amprion ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, Smartphone, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftrags Erfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke zu verpflichten.

Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber Amprion nachzuweisen. Informationen, die von Amprion übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke

der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, Amprion erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

21. Referenzen/Werbung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen der Amprion sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion untersagt.

22. Höhere Gewalt

Beruft sich eine der Parteien hinsichtlich der ihr obliegenden Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten auf höhere Gewalt, so steht der nicht von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

23. Auftragnehmer mit Sitz im Ausland

Für Auftragnehmer mit Sitz im Ausland, die ihre Leistungen erbringen, gelten ergänzend folgende Regelungen:

Soweit der Auftragnehmer Leistungen erbringt, die unter §50a Abs. 1, Abs. 4 EStG fallen und somit den Steuerabzug gem. §50a Abs. 2 EStG bedingen, wird der Auftragnehmer vor Zahlung der Vergütung eine Freistellungsbescheinigung gem. §50d EStG beim Bundesamt für Finanzen beantragen und der Amprion unverzüglich aushändigen. Anderenfalls ist die Amprion GmbH verpflichtet, den Steuerabzug in gesetzlich vorgeschriebener Höhe (zurzeit 15%) von der Vergütung vorzunehmen.

Handelt es sich bei den vereinbarten Leistungen um solche i. S. d. §13b UStG (insbesondere Werklieferungen oder sonstige Leistungen), die durch den Auftragnehmer im Inland erbracht werden, ist Amprion als Leistungsempfänger Steuerschuldner der Umsatzsteuer und damit verpflichtet, die Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Um den Vorsteuerabzug der Amprion sicherzustellen, wird der Auftragnehmer entsprechend §§14, 14a UStG abrechnen und auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers im Rechnungsdokument hinweisen.

Die Amprion verwendet ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt.-IdNr. DE 813761356) und bezieht alle Lieferungen und sonstigen Leistungen (gemäß der Anlage 1) aus diesem Vertrag für ihr Unternehmen.

24. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von Amprion angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 30.09.2016